

BGer 8C_809/2012 vom 31. Oktober 2012

Bundesgericht, 2012-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_809_2012

FR: TF 8C_809/2012 du 31 octobre 2012

IT: TF 8C_809/2012 del 31 ottobre 2012

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_809/2012

Urteil vom 31. Oktober 2012

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte

S._____,

vertreten durch Comité de protection
des travailleurs frontaliers européens,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),

Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid

des Kantonsgerichts Basel-Landschaft

vom 30. August 2012.

Nach Einsicht

in die Beschwerde des S. _____ vom 3. Oktober 2012 (Poststempel) gegen den
Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, vom
30. August 2012,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt voraus, dass
sich die Beschwerde führende Person konkret mit den Erwägungen des angefochtenen
Entscheids auseinandersetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176, 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134
II 244 E. 2.1 S. 245 f.),

dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. Oktober 2012 diesen
Mindestanforderungen offensichtlich nicht gerecht wird, da sie kein rechtsgenügendes
Begehren enthält und sich der Versicherte nicht in konkreter und hinreichend
substanziierter Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt und namentlich
weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss
Art. 95 f. BGG resp. eine für den Entscheid wesentliche unrichtige oder unvollständige
Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 BGG begangen haben sollte,

dass deshalb kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, obwohl das Bundesgericht
die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers auf die Formerfordernisse von Rechtsmitteln
bereits wiederholt hingewiesen hat,

dass somit auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde - ohne Ansetzung einer Nachfrist
zur Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit.
b BGG nicht eingetreten werden kann,

dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von
Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66
Abs. 1 Satz 2 BGG),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt
und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung
Sozialversicherungsrecht, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Oktober 2012

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.